

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN 'OBERES TAL'

Gemarkung Hollenbach
Gemeinde Mulfingen
Hohenlohekreis

Stand: 22. Juli 2020

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S.416) zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Dachgestaltung

- 2.1.1 Dachgestaltung
§ 74(1)1 LBO Festsetzungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung werden nicht getroffen.
- 2.1.2 Dacheindeckung
§ 74(1)1 LBO Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.

2.2 Gestaltung der Außenanlagen

- 2.2.1 Oberflächengestaltung
§ 74 (1) 3 LBO Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung sind die Park- und Abstellflächen für PKWs mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster oder Pflastersteine mit Rasenfugen) auszubilden.
- 2.2.2 Einfriedungen
§ 74 (1) 3 LBO Eine Einfriedung bzw. eine Umzäunung des Gewerbegebietes ist nicht zulässig. Zu- bzw. Einfahrten können mit Toren, Zäunen oder Schranken gesichert werden. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig.
- 2.2.3 Werbeanlagen
§ 74 (1) 2 LBO Werbeanlagen sind an Ort und der Stätte der Leistung innerhalb der gewerblichen Baufläche zulässig. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

2.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 handelt, werden aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Gemeinde Muldingen, den

Bürgermeister Robert Böhnel